



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11
80335 München

| | | | |
|--|---|--|--|
| Bearbeitet von Karoline Schatz | Telefon / Fax +49 (89) 2176-2702 / -402702 | Zimmer 4117 | E-Mail Karoline.schatz@reg-ob.bayern.de |
| Ihr Zeichen 431 – 43541.A94 Pa - Do | Ihre Nachricht vom 19.04.2012 | Unser Geschäftszeichen 32-4354.1-A 94 – 6.4 | München, 02.05.2012 |

**A 94 München - Pocking
Abschnitt Pastetten - Dorfen
Neubau von km 16+980 bis km 34+423
Entfall des Bauwerkes K 20/0
Planänderung gemäß § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlage:

- 1 Empfangsbekanntnis – g. R.
- 1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen
- 1 ungestempelte Planmappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der nach dem Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az.: 32-4354.1-A 94-6.3) geänderten Fassung wird nach Maßga-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



be der unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

Die Planänderung umfasst den Entfall des ursprünglich bei km 20+189 vorgesehenen Unterführungsbauwerkes (Bauwerk K 20/0) sowie die Streichung der Widmung des Privatweges (BWV Nr. 51) zum öffentlichen Feld- und Waldweg.

2. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

| Unterlage Nr. | Blatt Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|--------------------------|----------------------|--|----------------|
| 1 E | | Erläuterungsbericht | |
| 3 E | 2 | Lageplan mit Grüneintragung | 1:2.000 |
| 4 E | 2 | Strecken Höhenplan mit Grüneintragung | 1:2.000/200 |
| 6 E | | Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragung | |
| 7 E | 2 | Grunderwerbsplan mit Grüneintragung | 1:2.000 |
| 8 E | | Auszug Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragung | |
| 12.3 E | 1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Grüneintragung | 1:5.000 |
| 12.5 E | 1 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Grüneintragung | 1:5.000 |

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 unverändert gültig.

3. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

4. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen festgestellt. Unter der Bezeichnung K 20/0 (BWV-Nr. 51a) sah er bei km 20+189 ein Unterführungsbauwerk zur Erschließung eines Jagdhauses vor. Der Eigentümer eines Privatweges (BWV-Nr. 51) sowie der umliegenden Waldflächen hatte ursprünglich gefordert, den durch die A 94 unterbrochenen Privatweg wieder zu schließen. Daraufhin hat der Vorhabensträger den Bau der Unterführung (K 20/0) in die Planunterlagen zur 1. Tektur vom 31.10.2002 aufgenommen. Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen hat der Eigentümer des Privatweges sowie der umliegenden Waldflächen bekanntgegeben, dass eine direkte Wegeverbindung zum Jagdhaus nicht mehr notwendig ist. Das Unterführungsbauwerk (K 20/0) ist daher nicht mehr erforderlich und wird deshalb wieder aus den Planunterlagen entfernt.

Der durch das Bauwerk K 20/0 unterführte Privatweg (BWV-Nr. 51) wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird in den in Ziffer 2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen wieder gestrichen. Bei km 20+040 wird der Privatweg im Bereich der A 94 zurückgebaut. Nördlich der A 94 wird der Privatweg nach Westen verlängert und an die lfd. BWV-Nr. 41 (öffentlicher Feld- und Waldweg) angebunden. Die Unterhaltung des Privatweges verbleibt beim Eigentümer.

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 05.12.2011 und vom 19.04.2012 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt. Die Gemeinde Buch a. Buchrain hat den Planänderungen mit Schreiben vom 08.08.2011 und mit E-Mail vom 18.04.2012 zugestimmt. Der Grundstückseigentümer Herr Matthias Maier, Hammersdorf 1, 85656 Buch am Buchrain hat den Planänderungen, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Moritz März von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, mit Schreiben vom 19.10.2011 und E-Mail vom 11.04.2012 zugestimmt.

GRÜNDE

Gemäß § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die beantragte Planänderung der Autobahndirektion Südbayern berührt keine Belange anderer nachteilig und die Betroffenen haben der Planänderung zugestimmt, so dass die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vorliegen.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die Planänderung beschränkt sich auf einen untergeordneten Teil der Planung, nämlich die Streichung von einem Unterführungsbauwerkes und die Streichung einer Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg.

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es entsteht kein ergänzender Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter infolge der Planänderungen sind ausgeschlossen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Belange sind nicht ersichtlich. Die Gemeinde Buch a. Buchrain hat der Änderung des Planes zugestimmt.

Private Belange stehen der Änderung des Plans nicht entgegen. Privates Eigentum wird nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen der 3. Tektur vom 27.02.2009 reduziert sich die Grundinanspruchnahme für den Eigentümer der umliegenden Flächen um ca. 6.300 qm. Der Grundstückseigentümer Matthias Maier hat der Planänderung zugestimmt.

Wir verzichten auf die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens und ändern den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A94-6) antragsgemäß.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Schatz

Regierungsrätin